

Sitzungsvorlage

Nr. 0279/2020

Korrektur des § 16 der Hauptsatzung der Stadt Bruchsal

Beratungsfolge	Datum	Status	Beratungszweck
Gemeinderat	24.11.2020	öffentlich	Beschlussfassung

Anlagen:
Satzung zur Korrektur der Hauptsatzung (§16)

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt die Korrektur des § 16 Satz 5 der Hauptsatzung in der Fassung des Beschlusses vom 07.07.2020 mit folgendem geänderten Text:

Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 2 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.

I. Sachverhalt und Begründung

In seiner Sitzung vom 07.07.2020 (Vorlage Nr. 0141/2020) hat der Gemeinderat zur Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum folgende Ergänzung der Hauptsatzung der Stadt Bruchsal beschlossen:

**§ 16 Durchführung von Sitzungen
ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Für die Durchführung von Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte gelten die §§ 34 bis 37 der Gemeindeordnung. Notwendige Sitzungen des Gemeinderats können ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte oder es sich bei der Beratung und Beschlussfassung nur um Gegenstände einfacher Art handelt. Bei den Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit ist sicherzustellen, dass eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, durch alle Gremienmitglieder möglich ist. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. § 37 a Abs. 2 GemO bleibt unberührt.

§ 16 Abs. 5 (siehe Unterstreichung im Satzungstext) der aktuellen Fassung der Hauptsatzung verweist auf **Satz 1** der Vorschrift. Demnach müsste bei jeder öffentlichen Sitzung –auch in Präsenzform- eine Bild- und Tonübertragung in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen. Dies ist nur bei virtuellen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder vorgesehen. Der Verweis muss sich daher nicht auf Satz 1, sondern auf **Satz 2** beziehen.

Da es sich hier um eine Satzungsregelung handelt, ist die Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers analog der entsprechenden Regelungen im Verwaltungsverfahrenrecht zu Verwaltungsakten nicht möglich. Vielmehr muss die Korrektur durch einen neuen Satzungsbeschluss und neue Bekanntmachung erfolgen. Nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe als Rechtsaufsichtsbehörde ist dabei ausreichend, den neuen Satzungsbeschluss nur auf den fehlerhaften Satz zu begrenzen und den falschen Verweis anzupassen.

II. Nachhaltigkeit und finanzielle Auswirkungen

Die Änderung der Hauptsatzung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.